

PRÜFUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG GEOGRAPHIE

vom 3. Juli 2003

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 13 Zweck der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 15 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Prüfungsanforderungen
- § 17 Bestehen der Prüfung und Gesamtnote
- § 18 Wiederholung von Fachprüfungen
- § 19 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 20 Zulassungsvoraussetzung, Zulassungsverfahren
- § 21 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 22 Zeitlicher Ablauf der Diplomprüfung
- § 23 Prüfungsanforderungen
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Bewertung der Diplomarbeit
- § 26 Bestehen der Prüfung und Gesamtnote
- § 27 Freiversuch
- § 28 Zeugnis und Diplomurkunde
- § 29 Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit

IV. Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 32 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Geographie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird von der Universität Heidelberg durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften der akademische Grad "Diplom-Geograph" bzw. "Diplom-Geographin" (abgekürzt: "Dipl.-Geogr.") verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und -umfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Hierin ist die für die Ablegung der Diplomprüfung und die Anfertigung der Diplomarbeit notwendige Zeit enthalten.
- (2) Das Studium der Diplom-Geographie ist in zwei Studienabschnitte gegliedert, ein Grundstudium von vier Semestern und ein sich daran anschließendes Hauptstudium von fünf Semestern. Das Grundstudium wird durch die Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, das Hauptstudium durch die Diplomprüfung.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und ist etwa gleichmäßig auf das Grund- und Hauptstudium verteilt, das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich höchstens 150 Semesterwochenstunden.
- (4) Während des Studiums ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Betrieben usw.) abzuleisten. Das außeruniversitäre Berufspraktikum dauert mindestens zwölf Wochen und ist in zwei verschiedenen Institutionen abzuleisten. Die Zeitdauer des Einzelpraktikums in einer Institution soll in der Regel sechs Wochen nicht unterschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Diplomprüfung folgt auf die Diplom-Vorprüfung, die sich ihrerseits an die Orientierungsprüfung anschließt.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Sie findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Einführung in die Geographie". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst zwei Klausuren von 60 Minuten Dauer sowie Übungsaufgaben, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind. Zur Orientierungsprüfung zählt auch die Teilnahme an zwei Exkursionen.
- (3) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist zu Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. Wird die Diplom-Vorprüfung einschließlich eventueller Wiederholungen nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters abgelegt, ist der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Prüfungsergebnisse, die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Diplomarbeiten sowie über die Verteilung von Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen mindestens vier Mitglieder angehören: mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren und als solche Beamte auf Lebenszeit, eine wissenschaftliche Assistentin oder promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Assistent oder promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender mit beratender Stimme. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, für diese gilt Absatz 2 entsprechend. Die Professorinnen oder Professoren müssen im Prüfungsausschuss über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt; die Amtszeit beginnt

jeweils am 1. Oktober. Beim Ausscheiden eines Mitglieds oder dessen Stellvertretung erfolgt unmittelbar die Bestellung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers für die restliche Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Professoren, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, bestellt der Fakultätsrat die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren; die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Beim Ausscheiden der bzw. des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters erfolgt unmittelbar die Bestellung einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers für die restliche Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er kann ihm zustehende Befugnisse auf die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden übertragen.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Anhörung der Betroffenen bleibt davon unberührt.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen ohne Rederecht beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Zu Prüferinnen bzw. Prüfern dürfen in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten bestellt werden. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit zu Prüfenden bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen hat.
- (2) Wissenschaftliche Assistentinnen bzw. Assistenten, Oberassistentinnen bzw. Oberassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestimmt werden, wenn Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüferinnen bzw. Prüfer zur Verfügung stehen.
- (3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem geowissenschaftlichen Studium mit Erfolg abgelegt hat.

- (4) Der Prüfling kann Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen, der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung bekannt.
- (6) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Geographie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Heidelberg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Geographie an der Universität Heidelberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR sowie für staatliche oder staatlich anerkannte Berufsakademien.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten -soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsan-

spruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. die mündlichen Prüfungen
2. die schriftlichen Prüfungen
3. die Diplomarbeit

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor zwei Prüferinnen oder Prüfern bzw. vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(3) Die wesentlichen Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll der Prüfling

nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Mitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend Abs. 3.
- (3) Für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten gemäß § 17, die der Diplomprüfung aus den Fachnoten und der Diplomarbeit gemäß § 26 Abs. 2. Es sind folgende Gesamtnoten zu verwenden:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut

16-01-3	03.07.2003	03-8
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

- (4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer von der Hochschule benannten Ärztin bzw. eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Ablegung von Prüfungen sowie die Anmeldung und Abgabe der Diplomarbeit vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Fristen der §§ 3 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Regelungen des § 50 Abs. 9 und 10 des Universitätsgesetzes zu beachten.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 13 Zweck der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er das Grundstudium mit Erfolg absolviert hat, insbesondere, dass er mit den Grundbegriffen sowie mit den Methoden des Faches vertraut ist und Grundkenntnisse in den nichtgeographischen Fächern erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
 2. mindestens ein Semester vor Ablegung der Diplom-Vorprüfung an der Universität Heidelberg für den Diplomstudiengang Geographie immatrikuliert ist;
 3. an den in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat;
 4. seinen Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Geographie nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen;
 3. eine Erklärung, in welchen nichtgeographischen Fächern der Prüfling geprüft werden will;
 4. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an
 - der Einführung in die Geographie (entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2)
 - einem Proseminar zur Physiogeographie
 - einem Proseminar zur Anthropogeographie
 - einem Seminar/einer Übung zu Methoden der Geographie (Physiogeographie und Anthropogeographie - in der Regel im Gelände)

- einer Übung zur Statistik/EDV
 - einer Übung zur Kartographie/Computerkartographie
 - 15 Geländetagen(davon mindestens fünf außerhalb von Seminaren).
5. Leistungsnachweise in zwei nichtgeographischen Fächern gemäß der Anlage und Angabe der gewünschten Prüferinnen bzw. Prüfer;
6. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Geographie nicht bestanden hat, ob er den Prüfungsanspruch verloren hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zu der Diplom-Vorprüfung. Ablehnende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Geographie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich im Diplomstudiengang Geographie in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.
- (6) In jedem Semester findet mindestens ein ordentlicher Prüfungstermin statt. Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist spätestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 15 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

- (1) In der Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus
- einer Klausur von 150 Minuten Dauer im Fach Geographie

- einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer im Fach Geographie
- je einer Fachprüfung in zwei nichtgeographischen Fächern gemäß der Anlage.

Die Prüfung soll spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Ablegen der ersten Prüfungsleistung abgeschlossen sein. Bei Versäumen dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Nichteinhaltung der Frist nicht zu vertreten.

- (3) Der Prüfling kann als nichtgeographische Fächer zwei der folgenden Fächer wählen:
Biologie, Chemie, Mathematik, Physik; Ethnologie, Mittlere und Neuere Geschichte, Politische Wissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft (Öffentliches Recht); Informatik.
- (4) Andere als die genannten Fächer können als nichtgeographische Fächer im Einzelfall nach Genehmigung des Prüfungsausschusses des Faches Geographie und mit Zustimmung der beteiligten Fakultäten gewählt werden. Mit der Genehmigung sind die Anforderungen für die Diplom-Vorprüfung, die Zulassungsvoraussetzungen und die Anforderungen der Abschlussprüfung durch die zuständigen Fakultäten festzulegen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Fächer in sinnvollem Zusammenhang mit dem Fach Geographie stehen und ein angemessenes Lehrangebot vorhanden ist.

§ 16 Prüfungsanforderungen

- (1) Für die Diplom-Vorprüfung bestehen im Fach Geographie folgende inhaltliche Anforderungen:
1. Kenntnis der wichtigsten Methoden und Arbeitsmittel der Geographie einschließlich wissenschaftstheoretischer Grundlagen;
 2. Vertrautheit mit Grundbegriffen und kausalen Zusammenhängen der Allgemeinen Geographie;
 3. Grundkenntnisse der Teilgebiete der Physiogeographie und Anthropogeographie;
 4. Regionale Grundkenntnisse zur Physiogeographie und Anthropogeographie Deutschlands und eines weiteren Raumes;
 5. Grundkenntnisse der Raumplanung.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Prüfungsanforderungen umfassen die Grundlagen folgender Fachgebiete:

1. Physiogeographie mit Schwerpunkten in Geomorphologie, Klimageographie, Biogeographie, Hydrogeographie und Bodengeographie;
 2. Anthropogeographie mit Schwerpunkten in Wirtschaftsgeographie, Siedlungsgeographie und Sozial- und Bevölkerungsgeographie;
 3. Methoden und Arbeitstechniken der Geographie mit Schwerpunkten in Forschungsmethoden und Wissenschaftstheorie, Kartographie und Statistik.
- (3) Die Klausur und die mündliche Prüfung im Fach Geographie umfassen Fragen aus allen unter Abs. 1 und 2 genannten Teilbereichen der Geographie. Die mündliche Prüfung umfasst etwa zur Hälfte Themen aus der Physio- und aus der Anthropogeographie und wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.
- (4) Die Anforderungen für die mündlichen Prüfungen in den nichtgeographischen Fächern ergeben sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

§ 17 Bestehen der Prüfung und Gesamtnote

- (1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Fachnote im Fach Geographie ist der arithmetische Mittelwert der ungerundeten Note für die Klausurarbeit und der ungerundeten Note in der mündlichen Prüfung. Für die Bewertung ist § 11 anzuwenden.
- (3) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung wird nach folgendem Schlüssel berechnet: die Note in Geographie geht mit 2/3, die Noten in den nichtgeographischen Fächern mit je 1/6 in die Gesamtbewertung ein. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung richtet sich nach § 11 Abs. 3.

§ 18 Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muss beim nächsten ordentlichen Prüfungstermin abgelegt werden. Bei Versäumung dieses Termins gilt die Prüfung als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine spätere Wiederholung gestatten. Die Regelungen von § 3 Abs. 3 werden hiervon nicht berührt.
- (3) Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur bei einer Prüfungsleistung und nur dann zulässig, wenn die Prüfung im Fach Geographie oder in

beiden nichtgeographischen Fächern bestanden ist.

§ 19 Zeugnis

- (1) Über die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel innerhalb von vier Wochen, nachdem sie bestanden ist, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob -und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist- Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat die bzw. der Studierende die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Prüfungsnachweise sowie der Exmatrikulationsbestätigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie einen Hinweis auf die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsnachweise enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, das für diesen Studiengang zum Studium berechtigt, oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
 2. mindestens ein Semester vor Ablegung der Diplomprüfung an der Universität Heidelberg für den Diplomstudiengang Geographie immatrikuliert ist;
 3. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Geographie oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat;
 4. an den in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat;
 5. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

-
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Mit dem Antrag sind vorzulegen:
1. der Nachweis gemäß Absatz 1 Ziffer 1;
 2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen;
 3. ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges;
 4. die Nachweise über die bestandene Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Geographie oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung;
 5. eine Erklärung, in welchen nichtgeographischen Fächern die Antragstellerin bzw. der Antragsteller geprüft werden will;
 6. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen:
 - einem Hauptseminar Physiogeographie
 - einem Hauptseminar Anthropogeographie
 - Übungen zu Labormethoden oder ein Projektseminar zur Physiogeographie oder ein Projektseminar zur Anthropogeographie
 - geographische Arbeitsmethoden für Fortgeschrittene (zwei Veranstaltungen aus folgenden Bereichen: Fernerkundung, Karteninterpretation, Computerkartographie, Bioindikation, multivariate Statistik, GIS etc.);
 7. der Nachweis über die Teilnahme an insgesamt 20 Geländetagen (darunter eine mind. 14-tägige Exkursion, max. vier Geländetage aus einem Projektseminar);
 8. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss zweier außeruniversitärer Berufspraktika von insgesamt mindestens zwölf Wochen Dauer (vgl. § 3 Abs.4);
 9. die Leistungsnachweise des Hauptstudiums für die gewählten nichtgeographischen Fächer (siehe Anlage)
 10. eine Erklärung, dass an keiner wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Geographie bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde, dass der Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang nicht verloren wurde und dass sich der Prüfling im Diplomstudiengang Geographie nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Diplomprüfung. Ablehnen-

de Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

- (4) Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 21 Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) In der Diplomprüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Aufgaben und Probleme mit den Methoden seines Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus:
1. einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung im Fach Geographie;
 2. Prüfungen in zwei nichtgeographischen Fächern;
 3. einer Diplomarbeit im Fach Geographie.
- (3) Bei der Klausurarbeit im Fach Geographie werden vier verschiedene Themen angeboten, von denen der Prüfling eines bearbeiten muss. Die Themen werden drei Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Semesters entnommen: eines aus dem Bereich der Physiogeographie, eines aus dem Bereich der Anthropogeographie und eines aus der Regionalen Geographie. Die Lehrveranstaltungen werden jeweils zu Beginn des vorhergehenden Semesters bekanntgegeben. Das vierte Thema beinhaltet eine Karteninterpretation.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeit beträgt vier Stunden. Die Klausur ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten, von denen einer Professorin bzw. Professor sein muss. Weicht die Bewertung um mehr als eine Note ab, wird die Note durch den Prüfungsausschuss im Rahmen der Bewertung durch die Prüfenden festgesetzt.
- (5) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Fach Geographie beträgt ca. 60 Minuten, von denen jeweils die Hälfte auf Physio- und Anthropogeographie entfällt. Sie wird als Gemeinschaftsprüfung von zwei Prüfenden abgenommen. Jeder Prüfende gibt eine eigene Note.
- (6) Die Prüfungen in den nichtgeographischen Fächern richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fächer (siehe Anlage). Auf Antrag kann vom Prüfungsausschuss nach erfolgreichem Vordiplom ein Wechsel der nichtgeographischen Fächer genehmigt werden.
- (7) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach § 11, die Bildung der Gesamtnote nach § 26.

§ 22 Zeitlicher Ablauf der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern können zu verschiedenen Zeiten erbracht werden.
- (2) Die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Bei Versäumen dieser Frist gelten die noch ausstehenden Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Die mündlichen Prüfungen im Fach Geographie und in den beiden nichtgeographischen Fächern müssen innerhalb von drei Monaten nach der Klausur abgeschlossen sein. Bei Versäumung dieses Termins gilt § 12 entsprechend.
- (4) Der Prüfling hat die Ausgabe des Themas für die Diplomarbeit spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Fachprüfung zu beantragen. Das Thema der Diplomarbeit soll spätestens zwei Wochen nach Stellung des entsprechenden Antrags ausgegeben werden.

§ 23 Prüfungsanforderungen

- (1) Für die Diplomprüfung bestehen folgende inhaltliche Anforderungen:
 - vertiefte Kenntnisse zu aktuellen Forschungsinhalten und Methoden der Geographie
 - vertiefte Kenntnisse in je zwei Teilgebieten der Physiogeographie und der Anthropogeographie
 - vertiefte Kenntnisse eines größeren Teilraumes in Europa und außerhalb Europas.
- (2) Diese Prüfungsanforderungen umfassen den Stoff folgender Fachgebiete:
 - geographische Arbeitsmethoden
 - Geomorphologie oder Klimageographie oder Biogeographie oder Hydrogeographie oder Bodengeographie oder Geoökologie
 - Wirtschaftsgeographie oder Siedlungsgeographie oder Sozial- und Bevölkerungsgeographie.
- (3) Die Anforderungen für die nichtgeographischen Fächer richten sich nach den Bestimmungen in der Anlage.

§ 24 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling fähig ist, ein Thema aus dem Gebiet der Geographie mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten.
- (2) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten bearbeitet

werden kann. Das Thema wird gestellt und betreut von einer Professorin, Hochschul- oder Privatdozentin bzw. einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten oder einem gemäß § 6 Abs. 1 Prüfungsbefugten. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Für eine Diplomarbeit sind nach Möglichkeit solche Themen zu wählen, die mit Untersuchungen im Gelände oder mit der Bearbeitung von sonstigem Originalmaterial (Texte, Archivalien, Statistiken, Befragungen usw.) verbunden sind.

- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Diplomarbeit ist in dreifacher Ausfertigung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten schriftlichen Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Aus zwingenden, außerhalb der Arbeit liegenden Gründen (z.B. wetterbedingt) kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit für eine Diplomarbeit unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (6) Der Diplomarbeit ist eine unterschriebene und datierte Versicherung folgenden Inhalts beizufügen:

"Ich versichere, dass ich die beiliegende Diplomarbeit ohne Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Diese Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen."

Ein Exemplar dieser Erklärung hat der Prüfling dem Prüfungsausschuss für die Prüfungsakte zu übermitteln.

- (7) Der Prüfling hat seiner Arbeit eine Erklärung beizufügen, ob er mit der Einsichtnahme seiner Arbeit durch Dritte einverstanden ist.

§ 25 Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit wird von der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter, die bzw. der das Thema gestellt hat, und von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer gemäß § 6 Abs. 1, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wird, beurteilt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich bei einer Differenz von bis zu einer Note die Note aus dem arithmetischen Mittel,

bei einer Abweichung von mehr als einer ganzen Note bestimmt der Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor sein.

- (2) Die Bewertungen sollen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsausschuss vorliegen.
- (3) Wird die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie abgelehnt. Sie gilt als abgelehnt, falls sie nicht fristgerecht vorgelegt wurde, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Dem Prüfling ist auf Antrag, der nur innerhalb von sechs Monaten nach Ablehnung der Arbeit gestellt werden kann, ein neues Thema zu stellen.

§ 26 Bestehen der Prüfung und Gesamtnote

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Hierbei wird die Diplomarbeit doppelt, die mündliche Prüfung und die Klausurarbeit im Fach Geographie sowie die Prüfungen in den beiden Nebenfächern jeweils einfach gewertet.

§ 27 Freiversuch

- (1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung Geographie gelten als nicht unternommen, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden.
- (2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung beim nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (3) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nach § 96 Abs. 1 Universitätsgesetz sowie Zeiten, in denen der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt ist.

§ 28 Zeugnis und Diplomurkunde

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfling innerhalb von vier Wochen ein von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Prüfungszeugnis, in dem das Thema und die Note der Diplomarbeit

beit, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, die in den Prüfungsfächern erzielten Noten sowie die Gesamtnote enthalten sind. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbacht sind.

- (2) Mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Diplom-Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 dieser Prüfungsordnung mit dem Datum des Zeugnisses bekundet. Die Diplom-Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 29 Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit

- (1) Nicht mit ausreichend bewertete Prüfungsleistungen können jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur dann möglich, wenn die Prüfung entweder im Fach Geographie oder in beiden nichtgeographischen Fächern bestanden ist. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, so wird dies dem Prüfling durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss die betreffenden Noten nachträglich berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplom-Urkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Diplomstudiengang Geographie vom 9. Juni 1986 (W.u.K. 1986, 423), zuletzt geändert am 19. September 2001 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. September 2001, S. 505), außer Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Geographie an der Universität Heidelberg vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, werden auf Antrag noch für die Dauer von drei Jahren die Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 9. Juni 1986 (W.u.K. 1986, 423) in der Fassung vom 19. September 2001 angewandt.

ANLAGE ZUR PRÜFUNGSORDNUNG

I. Biowissenschaften

Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen zu den Grundvorlesungen Biologie 1 und 2 sowie der regelmäßigen Teilnahme an dem Seminar "Seminar: Einführung in die Biologie".

Pflichtmodule¹ des Grundstudiums mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme (1,2) bzw. der regelmäßigen Teilnahme (3):

Modul	Lehrveranstaltung	SWS	KP
1	Grundvorlesung Biologie 1 und 2	3	6
2	Grundpraktikum A für Nebenfächler	3	3
3	Seminar: Einführung in die Biologie	2	1
	Mindestens	8	10

Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in den Modulen 1 und 2. Dabei werden die Noten der einzelnen Module entsprechend ihren Kreditpunkten gewichtet.

Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen der Lehrveranstaltungen 4 bis 6. Die Teilnahme an einer Exkursion wird empfohlen.

Pflichtmodule des Hauptstudiums mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme:

Modul	Lehrveranstaltung	SWS	KP
4	Grundpraktikum GP-B Botanik oder Zoologie mit Vorlesung	4	4
5	Hauptvorlesung nach Wahl mit Klausur	2	5
6	Veranstaltungen nach Wahl (zB. Grundseminare, Exkursionen, Spezialkurse, Spezialvorlesungen)	4	6-8
	Mindestens	10	15

Die Gesamtnote der Diplom-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in den Modulen 4 bis 6. Dabei werden die Noten der einzelnen Module entsprechend ihren Kreditpunkten gewichtet.

¹ Den Modulen sind in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) Kreditpunkte (KP) zugeordnet.

II. Chemie

Diplomvorprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen
Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:
 - a) Vorlesung: Einführung in die Allgemeine und Anorganische Chemie (5 SWS)
 - b) Praktikum: Anorganisch-Chemisches Praktikum für Physiker, Geowissenschaftler und Mathematiker.

Grundstudium insgesamt: 5 SWS + Praktikum

2. Art und Umfang der Diplomvorprüfung
Die Diplomvorprüfung im Nebenfach Chemie ist eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
3. Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände
Der Inhalt der Prüfung orientiert sich an den Inhalten der oben unter 1.) aufgeführten Pflichtveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung (1a) und dem Praktikum (1b) ist durch die Vorlage der Scheine nachzuweisen.

Diplomprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen
Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung: Organische Chemie (incl. Klausur) 4 SWS
2. Art und Umfang der Diplomprüfung
Die Diplomprüfung ist eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
3. Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände
Die Prüfung erstreckt sich auf den Inhalt der unter Nummer 1. genannten Vorlesung.

III. Geowissenschaften der festen Erde

Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen von mindestens 6 SWS mit zwei Leistungsscheinen, einem Proseminar oder Seminar mit einem Leistungsschein und mindestens vier Exkursionstagen (nur Teilnahmechein):

(1) Lehrveranstaltungen: aus dem Angebot mindestens 6 SWS

V+Ü Geologie für Nebenfachstudierende	2 SWS
oder	
Arbeitsmethoden der Geologie	3.SWS
V+Ü Mineral- und Gesteinsbestimmen nach äußeren Kennzeichen	2 SWS
V+Ü Paläontologie für Nebenfachstudierende	2 SWS
oder	
V+Ü Übungen zur geologischen Karte I	2 SWS
oder	
V+Ü Gesteinsbildende Minerale	3 SWS

(2) Seminar: aus dem Angebot 2 SWS

Proseminar Geologie-Paläontologie	2 SWS
oder	
Proseminar Mineralogie I	2 SWS
oder	
Seminar Umweltgeochemie	2 SWS

(3) Exkursionstage

Mindestens 4 Exkursionstage entsprechend 2 SWS (Geologie-Paläontologie, Mineralogie oder Umweltgeochemie).

Diplomprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen
Nachzuweisen ist die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen mit zwei Leistungsscheinen in einer der drei Fachrichtungen in folgendem Umfang:

Fachrichtung Umweltgeochemie

(1) 4 SWS aus dem Grundlagenangebot, z.B.

V+Ü Quantitative Methoden in der Hydrogeologie	4 SWS
V+Ü Grundlagen der Hydrogeochemie	4 SWS
V+Ü Vorlesung und Praktikum zur organischen Umweltgeochemie	4 SWS
V+Ü Vorlesung und Praktikum zur anorg, Umweltgeochemie	4 SWS

(2) 6 SWS aus dem vertiefenden Angebot, z.B.

V Organische Umweltgeochemie	2 SWS
------------------------------	-------

V Einführung in analytische Methoden	2 SWS
V Spez. Organische Stoffe im Wasserkreislauf	2 SWS
V+Ü Organische Schadstoffe im Grundwasser	2 SWS
GÜ Geländeübung zur Hydrogeologie	3 SWS
Ü Projektpraktikum Wasseranalytik	2 SWS
V+Ü Modellieren in der Geochemie	2 SWS
V Anorganische Umweltgeochemie	2 SWS
V+Ü Angewandte Umweltgeochemie (Fallstudien)	4 SWS
V+Ü Geochemie von Böden und Sedimenten	4 SWS

Fachrichtung Mineralogie

(1) 4 SWS aus dem Grundlagenangebot, z.B.

V+Ü Grundzüge der Mineralogie	4 SWS
V+Ü Einführung in die Petrologie und Lagerstättenkunde	4 SWS

(2) 6 SWS aus dem Vertiefungsangebot, z.B.

V Einführung in die Isotopengeologie	2 SWS
GÜ Petrologische Geländeübungen (8 Tage)	4 SWS
V+Ü Kristalloptik I & II	6 SWS
V+Ü Erzmikroskopie I	2 SWS
V+Ü Thermodynamische Grundlagen	4 SWS
V Kristallchemie für Geowissenschaftler	2 SWS
V+Ü Kristallphysikalische Grundlagen der Mineralphysik	2 SWS
V Angewandte Mineralogie	2 SWS
V+P Einführung Spektralanalyse + Praktikum Mikrosonde/RFA	5 SWS
V+P Grundlagen der Diffraktionsmethoden + Prakt. Phasenanalyse	5 SWS
V+P Experimentelle Mineralogie + Praktikum Exp. Mineralogie	5 SWS

Fachrichtung Geologie-Paläontologie

(1) 4 SWS aus dem Grundlagenangebot, z.B.

V Lithostratigraphie	2 SWS
V Fazieskunde	2 SWS
V Strukturgeologie I	2 SWS
Ü Geländeübungen Strukturgeologie	2 SWS
V+Ü Biostratigraphie	2 SWS
S Hauptseminar zu Paläontologie	2 SWS

(2) 6 SWS aus dem vertiefenden Angebot, z.B.

Ü Übungen zur Sedimentologie (Klastika)	2 SWS
Ü Struktur und Metamorphose im Dünnschliff	2 SWS
V Strukturgeologie II	2 SWS
V+Ü Makropaläontologie	3 SWS
V+Ü Paläontologische Arbeitsmethoden	2 SWS

2. Art und Umfang der Diplomprüfung
Die Diplomprüfung im Nebenfach Geowissenschaften ist eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer in einer der oben genannten Fachrichtungen.
3. Prüfungsanforderungen/Prüfungsgegenstände
Die Diplomprüfung orientiert sich am Stoff der von dem/der Studierenden im Hauptstudium gewählten Veranstaltungen der jeweiligen Fachrichtung.

IV. Mathematik

Diplomvorprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen
Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen.
 - Analysis I
 - Lineare Algebra I

Gesamt: 12 SWS
2. Art und Umfang der Diplomvorprüfung
Die Diplomvorprüfung im Nebenfach Mathematik ist eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
3. Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände
Die Prüfung orientiert sich an den in Nummer 1 genannten Veranstaltungen.

Diplomprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen
Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind die Vorlage des Zeugnisses der Diplomvorprüfung sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer der folgenden Veranstaltungen:
 - Einführung in die Numerik
oder 4 SWS
 - Einführung in die Stochastik

Gesamt: 4 SWS
2. Art und Umfang der Diplomprüfung
Die Diplomprüfung im Nebenfach Mathematik ist eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
3. Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände
Die Prüfung orientiert sich an der in Nummer 1 gewählten Veranstaltung des

Hauptstudiums.

V. Physik

Diplomvorprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen
Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist die durch je einen Schein nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Übungen zu Physik A	2 SWS
- Übungen zu Physik B	2 SWS
- Physikalisches Praktikum	6 SWS

2. Art und Umfang der Diplomvorprüfung
Die Diplomvorprüfung im Nebenfach Physik ist eine mündliche Prüfung von etwa 30 Min. Dauer.

3. Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände
Die Prüfung orientiert sich am Inhalt der im Grundstudium geforderten Lehrveranstaltungen gemäß Nummer 1..

Diplomprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen
Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind die Vorlage des Zeugnisses der Diplomvorprüfung sowie der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

4. - 7. Semester: Physik III wahlweise eine Vorlesung aus Physik IV - VI	4 SWS
oder	
Vorlesungen aus dem Bereich der Angewandten Physik	4 SWS
Gesamt:	8 SWS

2. Art und Umfang der Diplomprüfung
Die Diplomprüfung im Nebenfach Physik ist eine mündliche Prüfung von etwa 30 Min. Dauer.

3. Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände
Die Prüfung orientiert sich am Inhalt der im Hauptstudium geforderten Lehrveranstaltungen gemäß Nummer 1.

VI. Ethnologie

Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung im Nebenfach Ethnologie wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

<u>Sem.</u>	<u>Art</u>	<u>Thematischer Bereich / Titel</u>	
1.-4.	PS	Einführung in die Ethnologie (inklusive Tutorium)	3 SWS
1.-4.	V/Ü	eine Veranstaltung nach Wahl aus dem 4-semesterigen Vorlesungszyklus (Politik- und Wirtschaftsethnologie oder Ethnologische Linguistik oder Arbeitsweisen der Ethnologie oder Religionsethnologie)	3 SWS
1.-4.	PS	Regional	2 SWS
1.-4.		Grundstudium insgesamt	8 SWS

Die Art der Leistungsnachweise wird durch die Leiter der Lehrveranstaltungen bestimmt. Sofern eine Prüfungsleistung durch eine Klausur erbracht wird, dauert diese zwei Stunden. Sofern eine Prüfungsleistung durch eine mündliche Prüfung erbracht wird, dauert diese ca. 30 Minuten. Die Prüfung wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen.

Diplomprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen
Im Hauptstudium muss die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl durch Leistungsnachweise belegt werden.

<u>Sem.</u>	<u>Art</u>	<u>Thematischer Bereich/Titel</u>	
ab 5.	S	2 Seminare nach Wahl aus dem Angebot des Hauptstudiums	je 2 SWS
ab 5.		Hauptstudium insgesamt	4 SWS
Insgesamt (Grund- und Hauptstudium) Diplomgeographen Nebenfach			12 SWS

2. Art und Umfang der Diplomprüfung, Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegen-

stände

Die Diplomprüfung im Nebenfach Ethnologie besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 60 Minuten Dauer. Sie wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen. In der mündlichen Prüfung ist nachzuweisen, dass der Studierende/die Studierende einen Überblick über das gesamte Fach hat und zur wissenschaftlichen Diskussion fähig ist. Darüber hinaus erstreckt sich die mündliche Prüfung auf zwei Gebiete der allgemeinen Ethnologie, die sich nicht überschneiden und nicht zu eng sein dürfen. Die Studierenden können dafür Vorschläge machen.

VI. Informatik

Diplomvorprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen
Voraussetzung zur Zulassung zur Diplomvorprüfung ist die erfolgreiche bzw. regelmäßige Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
 - a) Vorlesung Informatik: Programmieren und Softwaretechnik mit Übungen
4 + 2 SWS
 - b) Vorlesung Informatik: Technische Informatik mit Übungen 4 + 2 SWS
 - c) Softwarepraktikum 4 SWS

Gesamt: 16 SWS

Bei den Lehrveranstaltungen a) und b) muss bei einer Lehrveranstaltung die erfolgreiche und bei einer Lehrveranstaltung die regelmäßige Teilnahme nachgewiesen werden.

2. Art und Umfang der Diplomvorprüfung, Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände
Der Prüfungsstoff entspricht dem Inhalt der beiden Vorlesungen. Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten.

Diplomprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen
Kursus- oder Spezialvorlesungen in Theoretischer, Praktischer oder Angewandter Informatik im Umfang von 6 SWS (nicht scheinpflichtig), wobei diese jedoch höchstens zur Hälfte aus der Theoretischen Informatik sein dürfen.
6 SWS

Zusätzlich ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Fortgeschrittenen-Praktikum oder Seminar durch einen Schein nachzuweisen.

16-01-3	03.07.2003	03-29
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

2 SWS

Gesamt: 8 SWS

2. Art und Umfang der Diplomprüfung, Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

Der Prüfungsstoff entspricht dem Inhalt der oben angegebenen Vorlesungen zu Nummer 1. Die Prüfungsdauer der mündlichen Prüfung beträgt 40 Minuten.

VIII. Mittlere und Neuere Geschichte

Diplomvorprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist die durch Scheine nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

<u>Semester</u>	<u>Art</u>	<u>Thematischer Bereich</u>	
1. – 4. P	PS	Mittlere Geschichte	2 SWS
P	PS	Neuere Geschichte	2 SWS

Am Ende des 2. Fachsemesters ist ein ausführlicher Bericht über das bisherige Grundstudium zu verfassen.

P	=	Pflichtveranstaltung
PS	=	Proseminar (mit Tutorium)
V	=	Vorlesung
SWS	=	Semesterwochenstunden

2. Art und Umfang der Diplomvorprüfung, Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

Die Diplomvorprüfung im Nebenfach Geschichte findet studienbegleitend statt. Sie besteht aus je einer Abschlussprüfung über den Stoff von zwei Vorlesungen: je einer Vorlesung zur Mittleren und Neueren Geschichte.

P	V	Mittlere Geschichte	2 SWS
P	V	Neuere Geschichte	2 SWS

Von den beiden Abschlussprüfungen ist eine Prüfung eine mündliche Prüfung von etwa 15 - 20 Minuten Dauer, die andere eine zweistündige Klausur.

Diplomprüfung

- Zulassungsvoraussetzungen
Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind die Vorlage des Zeugnisses der Diplomvorprüfung sowie der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums:

<u>Sem.</u>	<u>Art</u>	<u>Thematischer Bereich</u>	
5. – 8.	P	HS	Mittlere Geschichte
	P	HS	Neuere Geschichte
			2 SWS
			2 SWS

P	=	Pflichtveranstaltung
HS	=	Hauptseminar (mit Tutorium)
SWS	=	Semesterwochenstunden

- Art und Umfang der Diplomprüfung
Die Diplomprüfung im Nebenfach Geschichte setzt sich zusammen aus einer dreistündigen Klausur sowie einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
- Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände
Die Prüfung orientiert sich an Schwerpunkten des Studiums. Der Kandidat soll in der Lage sein, die speziellen Probleme seiner Themen in größere historische Zusammenhänge einzuordnen. Für die Klausur werden drei Themen aus einem vom Kandidaten gewählten Schwerpunkt zur Wahl gestellt. Es wird die Interpretation einer historischen Quelle oder die Erläuterung eines historischen Problems gefordert. Für die mündliche Prüfung wählt der Kandidat je einen Schwerpunkt aus der Mittelalterlichen und Neueren Geschichte.

IX. Politische Wissenschaft

Diplomvorprüfung

- Zulassungsvoraussetzungen
Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme (durch Schein nachgewiesen) an folgenden Lehrveranstaltungen
 - Proseminar "Einführung in die Politische Wissenschaft"
 - zwei Proseminaren aus zwei der folgenden Stoffgebiete:
 - (1) Politische Theorie und Politische Philosophie einschließlich Ideengeschichte

- schichte
- (2) Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland
 - (3) Analyse und Vergleich politischer Systeme
 - (4) Internationale Beziehungen und Außenpolitik
 - (5) Quantitative und qualitative Methoden der Politikwissenschaft

Die regelmäßige Teilnahme an weiteren Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Grundstudium (Proseminare, Vorlesungen, Seminare) mit insgesamt 12 Semesterwochenstunden. Die Veranstaltungen sind frei wählbar aus den unter Abs. 1 genannten Stoffgebieten. Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme erfolgt durch unbenotete Teilnahmebestätigungen.

Übersicht: Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung

Semester	Veranstaltungsart	Stoffgebiet	SWS
1. – 4. Semester	Proseminar	Einführung in die Politische Wissenschaft	2
	Proseminar	wählbar aus den in Nr. 1 genannten 5 Stoffgebieten	2
	Proseminar	wählbar aus den in Nr. 1 genannten 5 Stoffgebieten	2
	Vorlesung / Proseminar / Seminare	wählbar aus den in Nr. 1 genannten 5 Stoffgebieten	12
		Insgesamt	18

2. Art und Umfang der Diplomvorprüfung, Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

Die Diplomvorprüfung im Nebenfach Politische Wissenschaft wird als Blockprüfung durchgeführt. Die Blockprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von zwei Stunden Dauer. Die Klausur umfasst zwei der folgenden Stoffgebiete nach Wahl des Studierenden. Diese werden gleichgewichtig behandelt:

- (1) Politische Theorie und Politische Philosophie einschließlich Ideengeschichte
- (2) Das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- (3) Analyse und Vergleich politischer Systeme
- (4) Internationale Beziehungen und Außenpolitik

Die Vordiplomprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

Diplomprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen
 Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind
 - die Vorlage des Zeugnisses der Diplomvorprüfung,
 - die durch Schein nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an zwei Oberseminaren aus zwei der folgenden Schwerpunktgebiete:
- (1) Politische Theorie und Politische Philosophie einschließlich Ideengeschichte
 - (2) Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland
 - (3) Analyse und Vergleich politischer Systeme
 - (4) Internationale Beziehungen und Außenpolitik
 - (5) Quantitative und qualitative Methoden der Politikwissenschaft

sowie die regelmäßige Teilnahme an weiteren Veranstaltungen aus dem Hauptstudium (Oberseminare, Vorlesungen, Seminare) mit insgesamt 8 Semesterwochenstunden. Die Veranstaltungen sind frei wählbar aus den unter Abs. 1 genannten Stoffgebieten. Der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme erfolgt durch unbenotete Teilnahmebestätigung.

Übersicht: Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

Semester	Veranstaltungsart	Stoffgebiet	SWS
5. – 8. Semester	Oberseminar	wählbar aus den in Nr. 1 genannten 5 Stoffgebieten	2
	Oberseminar	wählbar aus den in Nr. 1 genannten 5 Stoffgebieten	2
	Vorlesung / Oberseminar / Seminar	wählbar aus den in Nr. 1 genannten 5 Stoffgebieten	8
		Insgesamt	12

2. Art und Umfang der Diplomprüfung, Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

Die Diplomprüfung im Nebenfach Politische Wissenschaft ist eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf je ein Thema aus zwei der folgenden Stoffgebiete

- (1) Politische Theorie und Politische Philosophie einschließlich Ideengeschichte
- (2) Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland
- (3) Analyse und Vergleich politischer Systeme
- (4) Internationale Beziehungen und Außenpolitik

X. Rechtswissenschaft (Öffentliches Recht)

Diplomvorprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen
Es bestehen keine gesonderten Zulassungsvoraussetzungen.
2. Art und Umfang der Diplomvorprüfung, Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den mit * gekennzeichneten Lehrveranstaltungen sowie im Erwerb des Übungsscheines zur mit ** gekennzeichneten Übung. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu Satz 1 umfasst eine mit mindestens "ausreichend" bewertete Prüfungsleistung.

(WS)

Vorlesung: Einführung in das Öffentliche Recht für Nebenfachstudenten

(mit Klausur)*

2 SWS

(SS)

Vorlesung: Einführung in das Zivilrecht für Nebenfachstudenten

(mit Klausur)*

3 SWS

(SS oder WS)

Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger**

2 SWS

(Prüfungsstoff: Staatsorganisationsrecht und Grundrechte)

Der Erwerb des Übungsscheines setzt das Bestehen einer Hausarbeit oder einer Aufsichtsarbeit voraus.

Diplomprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen
Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Öffentlich-Rechtlichen Seminar im Umfang von 2 SWS. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch einen Seminarschein nachzuweisen.
2. Art und Umfang der Diplomprüfung, Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände
Die Diplomprüfung im Nebenfach besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer. Sie orientiert sich am Stoff folgender Gebiete: Grundzüge des Staatsrechts, Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht, aus dem besonderen Verwaltungsrecht: öffentliches Bau- und Raumordnungsrecht, Umweltrecht, Kommunalrecht

XI. Soziologie

Diplomvorprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen
Es bestehen keine gesonderten Zulassungsvoraussetzungen.
2. Art der Prüfung, Prüfungsgegenstände
Die Diplomvorprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme (= Prüfungsleistung) an Lehrveranstaltungen der folgenden Bereiche und im Umfang der angegebenen Anzahl von Semesterwochenstunden:

		V	PS/T	zus.
(1)	"Vergleichende Sozialstrukturanalyse"	2	2	4 SWS
(2) entweder oder	"Person und soziales System" "Struktur und Wandel sozialer Systeme"	2	2	4 SWS
(3)	"Theoretische Ansätze der Soziologie"	2	2	4 SWS
		Gesamt:		12 SWS

Die Prüfungsleistungen im Bereich "Vergleichende Sozialstrukturanalyse" wird durch eine Klausur erbracht, ergänzend muss ein begleitendes Tutorium (T) besucht werden. Alle übrigen Prüfungsleistungen werden entweder durch ein Referat bzw. eine Hausarbeit oder durch eine Klausur oder durch eine mündliche Prüfung erbracht, wobei die Art der Prüfungsleistung durch die jeweilige Veranstaltungsleitung bestimmt und spätestens zu Beginn der Veranstaltung mündlich sowie durch Anschlag im Institut für Soziologie bekannt gegeben wird. Hierbei können die Prüfungsleistungen entweder in Vorlesungen (V) oder Proseminaren (PS) erbracht werden.

Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen in allen drei Bereichen mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.

Diplomprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind

- der Nachweis, dass die Diplomvorprüfung im Nebenfach Soziologie bestanden worden ist,
- der Nachweis einer Studienleistung, die in Verbindung mit einer der Hauptstudiums-Veranstaltungen im Bereich der speziellen Soziologien erbracht wurde. Die Leistungen können entweder in Vorlesungen oder Seminaren erbracht werden.

2. Art und Umfang der Diplomprüfung
Die Diplomprüfung im Nebenfach Soziologie ist eine mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.
3. Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände
Die Diplomprüfung orientiert sich am Stoff der von dem / der Studierenden im Hauptstudium als Schwerpunkt gewählten speziellen Soziologie.

XI. Wirtschaftswissenschaften

Diplomvorprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen
Es bestehen keine gesonderten Zulassungsvoraussetzungen.
2. Art und Umfang der Diplomvorprüfung
Die Diplomvorprüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften wird studienbegleitend erbracht. Sie besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen in einem der beiden folgenden Schwerpunkte:

Pflichtveranstaltungen bei Schwerpunktsetzung Volkswirtschaftslehre:

a) Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	6 SWS (3V + 3Ü)
b) Mikroökonomik	6 SWS (3V + 3Ü)
c) Makroökonomik	6 SWS (3V + 3Ü)

Gesamt: 18 SWS

Pflichtveranstaltungen bei Schwerpunktsetzung Betriebswirtschaftslehre:

a) Einführung in die Wirtschaftswissenschaften	6 SWS (3V + 3Ü)
b) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre – Güterwirtschaft	6 SWS (3V + 3Ü)
c) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre – Finanzwirtschaft	6 SWS (3V + 3Ü)

Gesamt: 18 SWS

Die erfolgreiche Teilnahme umfasst in jeder der Lehrveranstaltungen eine Klausur von jeweils zwei Stunden Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

Diplomprüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen
Zur Diplomprüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften im Rahmen des Diplomstudienganges Geographie kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften im Rahmen des Diplomstudienganges Geographie bestanden hat.

2. Prüfungsfächer
Lehrveranstaltungen (bestehend aus Vorlesung und Übung) des Hauptstudiums für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in freier Wahl mit einem Gesamtumfang von 8 - 12 SWS.

Gesamt: 8 - 12 SWS

3. Art und Umfang der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften im Rahmen des Diplomstudienganges Geographie setzt sich zusammen aus einer schriftlichen Abschlussprüfung von 2 Stunden und 15 Minuten Dauer in einer der gemäß Nr. 2 gewählten Lehrveranstaltung sowie einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer über den Stoff einer der gemäß Nr. 2 gewählten Vorlesungen, zu der eine schriftliche Abschlussprüfung nicht erbracht wurde.

4. Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

Die jeweiligen Fachprüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen werden studienbegleitend erbracht. Sie erfolgen im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 409.